

# BVGer D-334/2024 vom 4. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-334\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-334_2024)

FR: TAF D-334/2024 du 4 mars 2024

IT: TAF D-334/2024 del 4 marzo 2024

## Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

## Erwägungen

### E. 26

Januar 2024, E. 7.2), dass in Deutschland offenkundig keine Situation allgemeiner Gewalt oder kriegerischer oder bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse vorliegt (Art. 83 Abs. 4 AIG; a.a.O. E-7005/2023 E. 7.2), dass in Übereinstimmung mit dem SEM der Wegweisungsvollzug nach Deutschland vorliegend als zumutbar zu erachten ist, zumal keine massgeblichen Anhaltspunkte dafür vorgebracht wurden, in Deutschland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage zu geraten, dass die gut ausgebildeten Beschwerdeführenden nämlich über Berufserfahrungen verfügen (Optometristin und Kriminologin, nicht abgeschlossenes juristisches Studium, [...] A11/11, F4 f.; [...] beziehungsweise Fachspezialist Steuerung Transportprozesse, Hochschulausbildung, F4 f.) und auch in Deutschland erwerbstätig (Milchtransportfahrer) beziehungsweise im Jobcenter integriert waren, dass damit – wie von der Vorinstanz korrekt festgestellt – weder die allgemeine Lage im Drittstaat Deutschland noch individuelle Gründe der Beschwerdeführenden auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung nach Deutschland zumutbar ist, dass schliesslich mangels Vollzugshindernisse der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden nach Deutschland möglich ist (Art. 83 Abs. 2

D-334/2024, D-336/2024 Seite 10 AIG) und es den Beschwerdeführenden obliegt, nötigenfalls bei der Beschaffung weiterer gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisungen zu bestätigen ist und sich auch die Frage der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz nicht stellt, dass die angefochtenen Verfügungen nach dem Gesagten Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen sind, weshalb die Beschwerden abzuweisen sind, dass mit vorliegendem Direktentscheid die Prozessanträge um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und Aussetzung des Wegweisungsvollzugs gegenstandslos geworden sind, dass sich die Rechtsbegehren in den beiden Beschwerden als aussichtslos erweisen, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ungeachtet der allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten der vereinigten Verfahren den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar

2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-334/2024, D-336/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.